

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 5 Sp
Telefon: 9013 (913) - 3474

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19824
vom 24. Juli 2024
über Haftentlassungen in die Wohnungslosigkeit II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Beantwortung der ersten Anfrage zum Themenkomplex (Nr. 19/19087) hat einige weitere Nachfragen produziert.

1. Wird bei Haftentlassungen in die Wohnungslosigkeit automatisch durch den Sozialdienst der JVA die zuständige soziale Wohnhilfe des zuständigen Bezirkes informiert?

Zu 1.: Ein automatisiertes Vorgehen ist aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht möglich. Die Justizvollzugsanstalten (JVA) unterstützen die aus der Haft zu entlassenden Personen bei dem Übergang in die Freiheit. Dies setzt jedoch deren ausdrückliches Einverständnis und Mitwirkung voraus. Liegt dies vor, finden auch Kontaktaufnahmen zu den zuständigen Behörden seitens des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalten oder durch Träger des Übergangsmagements im Rahmen der Entlassungsvorbereitung statt.

2. Wie genau ist der Wohnungserhalt bei kurzen Haftdauern organisiert? Wer kümmert sich darum? Wie wird dieser sichergestellt?

Zu 2.: Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19087 beschrieben, wird bei Zugang einer inhaftierten Person regelhaft ein strukturiertes Aufnahmeverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen auch ein Erstgespräch zwischen dem zuständigen Sozialdienst und der inhaftierten Person stattfindet. Ergibt sich aus diesem Gespräch, dass Wohnraum vorhanden ist und der oder die Betroffene eine Mietkostenübernahme nach entsprechender Beratung durch den Sozialdienst für erforderlich hält, wird über ein IT-Verfahren

unmittelbar ein Antrag auf Mietkostenübernahme ausgefüllt und an das bezirkliche Amt für Soziales/Fachstellen Soziale Wohnhilfe versandt. Die Prüfung des Antrages liegt in dortiger Zuständigkeit und wird unter den in Antwort zu Frage 15 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19087 beschriebenen Voraussetzungen gewährt.

3. Wie viele Personen wurden in 2023 in Leistungen der Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen aus der Haft vermittelt?

Zu 3.: Die Zahlen werden nicht statistisch erfasst. Insofern können hierzu keine Angaben gemacht werden.

4. In der Antwort zu den Fragen 3. und 4. (jeweils aus der Anfrage 19/19087) wird auf den Beratungsprozess innerhalb der JVA verwiesen. Wie viele Stunden/Termine kann der Sozialdienst einer JVA für eine wohnungslose inhaftierte Person aufbringen? Welche konkreten Hilfestellungen können aus der Haft heraus geschehen?

Zu 4.: Die Arbeitszeitanteile für die Betreuung einer wohnungslosen inhaftierten Person seitens des Sozialdienstes können nicht pauschal berechnet werden. Die Betreuung und Beratung durch den Sozialdienst ist auch nicht prinzipiell in Form terminlich organisierter Sprechzeiten zu verstehen. Die Hilfestellungen sind darauf ausgerichtet, die Betroffenen bei der Bewältigung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu unterstützen und in ihrer Eigenverantwortung zu stärken. Konkret bedeutet dies im Themenkomplex Wohnungserhalt/-losigkeit unter anderem:

- Abklärung der Wohnsituation bei Aufnahme in den Justizvollzug, unmittelbare Unterstützung bei Antragsstellung zur Übernahme der Mietkosten bei dem bezirklichen Amt für Soziales/Fachstellen Soziale Wohnhilfe bei drohendem Wohnraumverlust oder Mietrückständen.
- Fortlaufende Bewertung der Wohnraumsituation im Haftverlauf und rechtzeitige Unterstützung bei der Einleitung oder Fortsetzung notwendiger Maßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung zum Beispiel durch Weiterleitung in spezialisierte Angebote von Trägern des Übergangsmanagements, Kontaktaufnahme zu anderen relevanten externen Akteurinnen oder Akteuren der Wohnungslosenhilfe oder der Angebote der Sozialen Wohnhilfe mit dem Ziel der Fallübernahme, direkte Vermittlung in Einrichtungen mit bestimmten Schwerpunkten sowie Aufbau eines Hilfenetzwerkes.
- Prüfung und ggf. Begleitung von Lockerungsmaßnahmen zu Ämtern, Behörden, Beratungsstellen oder Wohnungsgebern.
- Unterstützung bei der Klärung von Leistungsansprüchen, auch durch Hilfestellung bei Zusammenstellung notwendiger Unterlagen, wie Lebensläufe, Kontoauszüge oder sonstigen Bescheinigungen.
- Unterstützung bei der Klärung der finanziellen Situation durch Anbindung an Schuldenberatungsstellen und Vermittlung in interne oder externe Bildungs-, Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen.

5. Zur Antwort auf die Frage 5 (aus der Anfrage 19/19087): Wie viele Entlassungen in die Wohnungslosigkeit liegen pro JVA und pro Jahr vor und welche Erkenntnisse liegen über diesbezügliche Personen vor (Geschlecht, Alter, etc)?

Zu 5.: In der folgenden Tabelle werden die prozentualen Anteile an Strafgefangenen, Jugendstrafgefangenen und Untergebrachten des jeweiligen Berichtsjahres ohne Wohnraum bei Entlassung an allen Entlassenen in den Justizvollzugsanstalten, die vornehmlich Straftat vollziehen sowie der Jugendstrafanstalt Berlin aufgeführt. Als Wohnraum wird jede Unterkunft gezählt, die dauerhaft als eigener Wohnraum genutzt werden kann, einschließlich Einrichtungen des betreuten Wohnens, Wohngemeinschaften, Wohnungen der Partnerin oder des Partners, der Familie oder zur Untermiete. Nicht als Wohnraum zählen vorübergehende Unterkunft bei Bekannten, Einrichtungen der Obdachlosenhilfe, Übergangwohnheime und ähnliche geschlossene Einrichtungen.

	Justizvollzugseinrichtung	2021	2022	2023
Anteil der Strafgefangenen, Jugendstrafgefangenen und Untergebrachten ohne Wohnraum bei der Entlassung	JVA Tegel	42%	52%	52%
	JVA Heidering	30%	35%	44%
	JVA Plötzensee	71%	28%	45%
	JVA des Offenen Vollzuges Berlin	3%	4%	3%
	JVA für Frauen	32%	50%	26%
	Jugendstrafanstalt Berlin	26%	42%	31%

Weitere soziodemografische Daten zu den betroffenen Personen werden statistisch nicht dokumentiert. Es liegen jedoch Erkenntnisse dahingehend vor, dass insbesondere nichtdeutsche Inhaftierte sowie Ersatzfreiheitsstrafgefangene überdurchschnittlich oft von Wohnungslosigkeit (nach Haftentlassung) betroffen sind. Gleiches gilt für Haftentlassene mit multiplen Problemlagen, wie zum Beispiel Sucht- und/oder psychischen Erkrankungen.

6. Informationen über den Verbleib der Betroffenen werden laut der Antwort aus der Anfrage 19/19087 nicht dokumentiert. Warum nicht? Werden die Adressen notiert? Kann ausgesagt werden, wie viele Menschen in Wohnheime oder Maßnahmen nach §§ 67 ff SGB XII vermittelt werden?

Zu 6.: Adressen vorübergehender Unterkünfte nach Haftentlassung werden nicht erfasst, weil diese Daten keinen vollzuglichen Zwecken dienen und nach § 6 Justizvollzugsdatenschutzgesetz (JVollzDSG) personenbezogene Daten grundsätzlich nur zu vollzuglichen Zwecken erhoben werden dürfen. Zahlen zur Vermittlung in Maßnahmen nach §§ 67 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) für die Jahre 2021 bis 2023 liegen nicht vor.

7. Zur Antwort auf Frage 9 (aus der Anfrage 19/19087): Welche dieser Träger sprechen gezielt Haftentlassene an?

Zu 7.: Sicher mitgeteilt werden kann, dass von den in Antwort 9 der Anfrage 19/19087 aufgeführten Trägern die paragraf1 - Soziale Dienste gGmbH und die Freie Hilfe Berlin e.V. gezielt

Gefangene ansprechen, da diese Träger gerade auch für diese Zwecke Zuwendungen seitens des für Justiz zuständigen Ressorts erhalten. Hinsichtlich der übrigen in der Antwort zu Frage 9 aufgeführten Träger liegen hier keine Erkenntnisse vor, ob diese Haftentlassene gezielt ansprechen. Regelmäßig führen diese Träger jedoch auch Haftentlassene als Zielgruppe in ihrem Internetauftritt an.

8. Zu den Antworten 10 + 11 (aus der Anfrage 19/19087): Warum werden diese Zahlen nicht erhoben? Ist eine Änderung dieser Praxis geplant?

Zu 8.: Hinsichtlich der Erfassung der Zahl haftentlassener Personen, die nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) untergebracht wurden, ist auszuführen, dass die Ursache der Wohnungslosigkeit im Rahmen des Wohnungslosenberichterstattungs-gesetzes (WoBerichtsG) nicht erfasst wird. Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung plant vorbehaltlich haushalterischer Möglichkeiten die Einführung einer Fachanwendung für alle Berliner Fachstellen Soziale Wohnhilfen.

Hinsichtlich der Erfassung der Zahl der Personen, die im Anschluss an ihre Inhaftierung an die zuständigen Sozialämter weitergeleitet worden sind, ist auszuführen, dass das dortige Erscheinen und die Antragstellung den Betroffenen obliegen. Zwar unterstützt der Justizvollzug bei der Überleitung in die dortige Zuständigkeit, Erkenntnisse zum weiteren Verlauf liegen in der Regel jedoch nicht vor. Entsprechende Zahlen können daher nicht erhoben werden.

9. Gab es 2023 Haftentlassungen insbesondere von wohnungslosen Häftling*innen am Wochenende?

Zu 9.: In 2023 fanden Haftentlassungen auch am Wochenende statt. Dies erfolgte insbesondere bei Ersatzfreiheitsstrafen, da das Ende der Vollstreckung durch Zahlung der Geldstrafe auf ein Wochenende fiel. Gemäß § 49 Strafvollzugsgesetz Berlin (StVollzG Bln) besteht für Entlassene auf Antrag jedoch die Möglichkeit, ausnahmsweise vorübergehend in der Anstalt zu verbleiben oder wiederaufgenommen zu werden, wenn ihre Eingliederung gefährdet ist und die Fortdauer der Unterbringung aus diesem Grund gerechtfertigt ist. Von dieser Möglichkeit seitens der Betroffenen wurde im vergangenen Jahr ebenfalls Gebrauch gemacht.

10. Liegt die unter der Antwort zu Frage 15 (aus der Anfrage 19/19087) beschriebene Kooperationsvereinbarung schriftlich vor? Wer sind die Unterzeichner*innen? Sind alle 12 Wohnhilfen involviert? Was sind die Inhalte der Vereinbarung?

Zu 10.: Die Antwort zu Frage 15 aus der Anfrage zu 19/19087 sprach lediglich von einer Kooperation zwischen den Behörden. Deren Grundlage bilden die Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik, die einen ressortübergreifenden Verantwortungskonsens im Rahmen eines gesamtstädtischen Steuerungsansatzes zum Themenfeld abbilden. Darüber hinausgehende schriftliche Vereinbarungen bestehen nicht.

11. Wie viele Mietkostenübernahmen wurden in 2023 für Personen mit einer Haftdauer von über und unter 12 Monaten gewährt?

Zu 11.: Die Mietkostenübernahmen erfolgen in Zuständigkeit der Berliner Bezirke. Unter deren Einbindung kann für das Jahr 2023 mitgeteilt werden, dass in insgesamt acht Bezirken für 111 Personen während einer Inhaftierung die Mietkosten übernommen wurden. Darunter zählten 75 Personen mit einer Haftdauer von unter zwölf Monaten und zwölf Personen mit einer Haftdauer von über zwölf Monaten. Bei 24 Personen ist eine Aussage zur Haftdauer nicht möglich. In vier Berliner Bezirken erfolgt keine statistische Erfassung.

12. Welche besonderen Leistungen stehen Sicherheitsverwahrten bei der Haftentlassung zu? Bitte spezifisch auf die Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII eingehen.

Zu 12.: Die besonderen Leistungen, die nach §§ 67 ff SGB XII gewährt werden können, bestimmen sich nach der auf der Grundlage des § 69 SGB XII erlassenen Durchführungsverordnung. Danach werden im Land Berlin auch Sicherungsverwahrten folgende Leistungstypen gewährt: Wohnungserhalt und Wohnungserlangung, betreutes Einzelwohnen, betreutes Gruppenwohnen sowie Unterbringung in Übergangs- und Krisenhäusern.

Berlin, den 13. August 2024

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz